

Das Aufgebot der Bauern zum Wehrdienst

Die Zillertaler Geschichtskunde von Otto Stolz gibt Bericht darüber, daß bezüglich des Aufgebotes der Bauern zum Wehrdienst durch ihren Landesherren und für ihn in Tirol, Baiern und Salzburg kein großer Unterschied. Das war allgemein üblich. In einem Taiding Salzburgs wird es, wie es im Zillertal üblich war, besonders eindringlich vermerkt.

Die Gerichtsleute sollen zur „Heerschau“ auf Gebot des Pflegers mit ihrer Wehre erscheinen bei einer Strafe von 72 Pfennigen. Wenn sich ein „Landgeschrei wegen Landesnot“ oder feindlicher Bedrohung erhebt, so haben jene ebenfalls „Sturm auf zu sein“, d.h. auszurücken; wer dies unterläßt, ist mit Leib und Gut dem Gericht verfallen. Bei einem „Landkrieg“, den andere Herren gegen Leute des Erzbischofs von Salzburg machen, sollen diese sich gegenseitig „retten helfen“. Wenn ein einzelner von ihnen in seinem Hause durch „Landzwinger“ oder gewalttätige Leute bedroht wird, so kann er seine Nachbarn zu Hilfe rufen, und wer diese verweigert, wird ebenfalls bestraft.

Daraus ist zu schließen, daß jeder gerichtsgesessene Bauer, damals wurde ja das Land in Gerichte eingeteilt, eine Wehre zu Hause hatte, also als bewaffnet angesehen werden mußte.

Schützen waren also nicht als freiwillige Vereine anzusehen, sondern waren pflichtmäßige Einrichtungen zur Landesverteidigung und zur Aufrechterhaltung des inneren Landfriedens.

Es gab auch so etwas wie eine vorausschauende Bereitstellung zu einer Talverteidigung. An der Nordgrenze des Gerichtes Zell gab es laut Urbar von 1350 ein Gut Hörhag, das bedeutet, daß es dort eine befestigte Widerstandlinie des Heeres, das war das bäuerliche Aufgebot gab.

Es kamen aber die unruhigen Zeiten der Bauernkriege in Salzburg und die Kriege zur Zeit Michael Gaismairs, und so erscheint in einer Ordnung der Herrschaft Kropfsbergs, unser Gericht war ja damals Kropfsberg, eine Einschränkung der Waffenführung durch die Bauern auf, das heißt also, die Grundherren wollten die Bewaffnung ihrer eigenen Bauern einschränken, damit sie nicht selbst von den aufständischen Bauern bedroht würden.

Aus den Jahren 1494 und dann wieder 1620 ist eine Verordnung erhalten, die Auskunft darüber gibt, wie das Aufgebot zur Landwehr im Erzstift Salzburg ausschaute.

Das Aufgebot erfolgte in Landfahnen, von welchen jedes Gericht eine Fähnlein- eine Kompanie zu rund 300 Mann aufzustellen hatte. das war ungefähr jeder 10. Mann der Einwohner .

Die Leute hatten achtmal im Jahr auf je einen Tag zur Musterung und zum Exerzieren zu erscheinen.

Es ist vermerkt, daß eine solche Abteilung das Gericht Zell und das Gericht fügen zu stellen hatte.

Eine interessante Aussage macht eine Zuzugsordnung des Gerichtes Rottenburg aus dem Jahre 1605.

Das Gericht Rottenburg hatte zum Landesaufgebot von 10 000 Mann 91 Mann zu stellen, für Große Aufgebot von 20 000 Mann 183 Mann.

Es dürften zwischen diesen Gerichten und den Zillertaler Verhältnissen keine zu großen Unterschiede gewesen sein , und so sei denn die Aufstellung aus dem Jahre 1673 vor, die besagt, was das Gericht Rottenburg zu leisten hatte.

Danach zählte das erste Aufgebot für das ganze Gericht 77 Mann Milizioten und 50 Scheibenschützen, ferner „ für das Generalaufgebot zur Deffension des Vaterlandes“, also für den Landsturm 575 Mann. In einem Verzeichnis wurden sie mit Namen und das Angabe des Wohnsitzes angeführt. Es wurden gefordert: 55^v Mann Musquetierer, 43 Mann mit Halbhacken , mit Piquen und Degen 29, mit glatten Pixnen und Feuerschlössern 45 , mit Spießen und Helleparten 108, mit Gabeln 22 , mit Hacken allein 48 , mit Hacken und Gießbeil 99, mit Gießbeil allein 25 , mit Pickeln 48 , mit Hauen 11 , mit Schaufeln 34 , unbewehrte zum Schicken und Tragen 6, Spilleit 2 , im ganzen also 575 Mann.

Diese Übersicht soll bezeugen, daß eine feste Ordnung bestand, allerdings ist zu bemerken, daß die Kriegslaseten besonders für das innere Zillertal weit weniger drückend war, weil das Zillertal kein Durchzugsgebiet für fremde Truppen war, die irgendwo im Sinne der großen Politik in und für Mitteleuropa unterwegs waren.

Es sei aber noch die Bemerkung gestattet, daß auch „ eigene Truppen“ sich gelegentlich beim Durchzug durch Tirol so aufführten, als wären sie im Feindesland.